Der Pflichtteil bei gemeinschaftlichen Testamenten.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Georg Kober

Referendar aus Prausnitz, Bez. Liegnitz.

Breslau 1925

Druck von Julius Jacob, Goldberg i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Das geltende Recht kennt in Uebereinstimmung mit dem römischen und im Gegensatz zum altgermanischen Recht die Abänderung der gesetzlichen Erbfolge durch „Verfügung von Todeswegen" (§ 1937 B.G.B.). Als solche ist das Testament und der Erbvertrag zu unterscheiden. Im Testament legt grundsätzlich nur eine Person ihren letzten Willen nieder. Als Besonderheit ist daher das gemeinschaftliche Testament zu betrachten, in welchem mehrere Personen für ihren Todesfall Bestimmungen treffen. Das Gesetz gibt nur Eheleuten diese Möglichkeit. Diese setzen sich in den weitaus häufigsten Fällen gegenseitig zu Erben ein und bestimmen gleichzeitig, daß ihr beiderseitiger Nachlaß nach dem Tode des Ueberlebenden an eine oder mehrere dritte Personen, meist an ihre Kinder, fallen soll.

Die vorliegende Abhandlung beschäftigt sich nun mit der Frage, ob dem durch ein derartiges gemeinschaftliches Testament eingesetzten Kinde nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten ein Pflichtteilsanspruch auf dessen Nachlaß zusteht, und prüft weiter, welche Folgen die etwaige Geltendmachung eines solchen Anspruchs für das Nachfolgerecht dieses Abkömmlings hat. Die Beantwortung der beiden Fragen erfordert zunächst eine Untersuchung des gemeinschaftlichen Testaments, insbesondere seiner Auslegung. Hierfür gibt es im heutigen Recht zwei Möglichkeiten: es kann entweder die Vor- und Nacherbfolge oder die sog. Letzterbschaft beabsichtigt sein. Da aber der Wille der Erblasser gerade bei einer derartigen Anordnung nur selten einen unzweideutigen Ausdruck findet, entscheidet sich das Gesetz in Zweifelsfällen für die Letzterbschaft (§ 2269 B.G.B.).

Ueber die rechtliche Natur der Einsetzung des Letzterben sind zwei Theorien aufgestellt worden. Nach der einen Ansicht, die insbesondere vom Reichsgericht, Planck, Staudinger und Eck-Leonhard vertreten wird, trifft jeder Ehegatte, der nur über sein eigenes Vermögen verfügt, zwei bedingte Verfügungen, und zwar setzt er für den Fall, daß er zuerst sterben sollte, den anderen Ehegatten und für den Fall, daß er

der Längstlebende sein sollte, den Abkömmling zu seinem Erben ein. Demgegenüber steht die von P. Meyer, Kanoldt, Kuntze und Jakubetzky vertretene Auffassung, daß es sich hier um eine Gesamtverfügung der Ehegatten handele zur Erreichung einer von ihnen gewollten einheitlichen Gesamtwirkung einem Dritten gegenüber. In der vorliegenden Arbeit wird die zweitgenannte Theorie abgelehnt schon aus dem Grunde, weil sie dem Grundsatz des persönlichen Testierens (§ 2064 B.G.B.) widerspricht. Die Einsetzung des Letzterben beruht also auf der Einzelverfügung des Letztverstorbenen.

Daraus folgt, daß beim Tode des Erstversterbenden der Ueberlebende Alleinerbe wird. Der Abkömmling hat nach dem gemeinschaftlichen Testament noch keinerlei Ansprüche auf die Erbschaft des erstverstorbenen Elternteils. Dennoch hat er die Möglichkeit, wenigstens einen Teil aus dem Nachlaß des Erstverstorbenen zu erhalten. Er ist als Kind Träger eines Pflichtteilsrechtes. Da durch die Verfügung des erstverstorbenen Ehegatten nur der überlebende als Alleinerbe eingesetzt ist, das Kind aber nichts erhält, so ist es durch diese Anordnung von der Erbfolge im Rechtssinne ausgeschlossen, zwar nicht ausdrücklich durch eine nach § 1938 B.G.B. getroffene Bestimmung, sondern stillschweigend durch die Einsetzung eines anderen als Erben. Darin liegt eine Verletzung seines Pflichtteilrechtes, und es muß als unausbleibliche Folge ein Pflichtteilsanspruch entstehen. Dieses Ergebnis wird, mit Ausnahme von Kanoldt, sogar von Vertretern der Gesamtverfügungs-Theorie hingenommen.

Weit mehr gehen die Ansichten darüber auseinander, ob die Geltendmachung dieses Pflichtteilsanspruches durch den Abkömmling für sein Nachfolgerecht aus dem gemeinschaftlichen Testament eine Folge hat. Diese Frage tritt besonders dann hervor, wenn mehrere Kinder zu gleichen Teilen als Letzterben eingesetzt sind und der Pflichtteil beim Tode des erstversterbenden Ehegatten nur von einem Kinde verlangt wird. Die Erwägung, daß das pflichtteilsfordernde Kind dann ungerecht bevorzugt würde, wenn es beim Tode des letztversterbenden Ehegatten den gleichen Erbteil wie seine Geschwister erhielte, hat zu den verschiedenartigsten Auffassungen geführt. Sie alle haben das Ziel, dem pflichtteilsfordernden Abkömmling für die Geltendmachung seines Rechtes, das man ihm zuerst zugebilligt hat, in mehr oder weniger harter Form zu bestrafen. Im Mittelpunkte derartiger Versuche steht der § 2306 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. Für eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift tritt Kößler ein; nach seiner Meinung muß der Letzterbe von dem Augenblicke an, in dem er den Pflichtteil verlangt, als Nacherbe angesehen werden. Dieser Auslegungsversuch ist schon deshalb unhaltbar, weil man unmöglich die Abkömmlinge

teils als Letzterben im Sinne des § 2269 B.G.B., teils als Nacherben ansehen kann, was andererseits eine unvereinbare Doppelstellung des überlebenden Ehegatten (Ersterbe und Vorerbe) zur Folge hätte. Aber auch die von F. Leonhard und Röttger geforderte analoge Anwendung des § 2306 B.G.B. ist abzulehnen. Nach ihrer Ansicht verliere der pflichtteilsfordernde Letzterbe sein Nachfolgerecht aus dem gemeinschaftlichen Testament. Ein Pflichteilsberechtigter muß aber eine testamentarische Zuwendung doch nur dann ausschlagen, wenn sie aus dem Nachlasse, aus dem er den Pflichtteil verlangt, stammt. Hier soll nun der Letzterbe, der den Pflichtteil aus dem Nachlaß des Erstverstorbenen verlangt, von dessen Erbfolge er ausgeschlossen ist, sein auf der Verfügung des überlebenden Ehegatten beruhendes Nachfolgerecht ipso iure verlieren. Eine so verschiedenartige Behandlung des Nacherben und des Letzterben läßt sich bei der betonten Gleichartigkeit ihrer Stellung keineswegs rechtfertigen.

Demnach bleibt zusammenfassend festzustellen, daß der nach § 2269 B.G.B. als Letzterbe eingesetzte Abkömmling beim Tode des erstversterbenden Ehegatten gegen dessen Nachlaß einen Pflichtteilsanspruch hat und diesen ohne jede Beschränkung in seinem Erbrechte aus dem gemeinschaftlichen Testament geltend machen kann. Dieses Ergebnis ist nur durch eine, allerdings notwendig gewordene Stellungnahme des Gesetzgebers zu beseitigen. Solange diese nicht erfolgt ist, muß man den pflichtteilsfordernden Letzterben gegen alle unberechtigten Beschränkungen seines Nachfolgerechtes verteidigen.